

**REGIONALGESETZ VOM 23. NOVEMBER 1979, NR. 5**

**Festsetzung der Bezüge für die  
Mitglieder des Regionalausschusses<sup>1</sup>**

**Art. 1**

Den Mitgliedern des Regionalausschusses wird eine Amtsentschädigung bezahlt, die folgenden Prozentsatz der den Regionalratsabgeordneten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 26. Februar 1995, mit seinen nachfolgenden Änderungen, zustehenden Bezüge umfasst:

- a) Präsident der Region: 31 Prozent;
- b) wirkliche Assessoren: 20 Prozent;
- c) Ersatzassessoren: 10 Prozent.<sup>2</sup>

Den Ersatzassessoren, die vom Präsidenten des Regionalausschusses ständig zur Liquidierung und Anordnung von Ausgaben bevollmächtigt sind, steht für die Dauer dieser Vollmacht die für die wirklichen Assessoren festgelegte Amtszulage zu.

Falls ein Regionalassessor gleichzeitig das Amt eines Präsidenten oder Vizepräsidenten eines der Landtage oder das Amt eines Mitgliedes eines Landesausschusses ausübt, wird die mit diesem Artikel vorgesehene Amtszulage auf sechzig vom Hundert herabgesetzt.

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 4. Dezembere 1979, Nr. 60.

<sup>2</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 16. November 2009, Nr. 8 ersetzt und durch den Art. 6 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 5 geändert.

---

---

**Art. 2**

Den Mitgliedern des Regionalausschusses, die nicht im Hauptort ansässig sind, steht die Vergütung der Spesen für öffentliche Verkehrsmittel oder die Vergütung nach Art. 4 bei Benützung des privaten Kraftfahrzeuges für die Fahrt zum Dienstsitz und die Rückfahrt zum Ansässigkeitsort zu.

**Art. 3**

Den Mitgliedern des Regionalausschusses, die sich aus dienstlichen Gründen außerhalb des Dienstsitzes begeben, steht die Vergütung der Fahrtspesen für Reisen erster Klasse in normalen Zügen, Fernschnellzügen, Sonderzügen und Luxuszügen und für andere Verkehrsmittel, die Liniendienste versehen, einschließlich Flugzeugen und Schiffen, sowie der Ersatz der Auslagen für die Benützung des Schlafwagens oder der Einzelkabine auf Schiffen zu.

Für je vierundzwanzig Stunden Abwesenheit vom Dienstsitz sowie für den darüber hinausgehenden Zeitraum von mindestens sieben Stunden steht ihnen außerdem eine Außendienstvergütung in nachstehender Höhe zu:

- 35.000 Lire für Reisen im Staatsgebiet;
- 45.000 Lire für Reisen ins Ausland.

Für Reisen, die eine weniger als vierundzwanzigstündige Abwesenheit vom Dienstsitz erfordern, wird die im vorstehenden Absatz genannte Vergütung auf die Hälfte herabgesetzt.

Keine Vergütung steht für Reisen, die eine weniger als vierstündige Abwesenheit vom Dienstsitz erfordern, zu.

---

---

Nach Vorlegung einer ordnungsgemäßen Rechnung werden die Ausgaben für die Nächtigung im Hotel rückerstattet. In diesem Fall wird die Höhe der Außendienstvergütung um ein Drittel herabgesetzt.

**Art. 4**

Den Mitgliedern des Regionalausschusses ist für Dienstreisen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gestattet. In diesen Fällen steht ihnen das Kilometergeld nach Art. 8 und 9 des Regionalgesetzes vom 4. September 1974, Nr. 10 und dessen späteren Änderungen und Ergänzungen und nach den entsprechenden Verordnungsbestimmungen zu.

**Art. 5**

Die Entschädigungen und Vergütungen nach den vorstehenden Artikeln werden den Mitgliedern des Regionalausschusses mit Ablauf vom Tag ihrer Wahl und für die ganze Zeit der tatsächlichen Dauer der einzelnen Ämter entrichtet.

**Art. 6**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Ablauf vom 1. Mai 1979 angewandt.

**Art. 7**

Die Regionalgesetze vom 20. August 1959, Nr. 16 und vom 21. Jänner 1963, Nr. 7 sind aufgehoben.

---

---

**Art. 8<sup>3</sup>**

(1) Sofern kein Interessenkonflikt besteht, erstattet die Region auf Antrag und gegen Vorlegung der erforderlichen Belege die Anwalts-, Gutachter- und Verfahrenskosten, die der Präsident der Region, der Vizepräsident und die Mitglieder der Regionalregierung zur eigenen Verteidigung in Verfahren betreffend Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Buchhaltungssachen bestritten haben, die gegen sie wegen Tatsachen oder aus Gründen eingeleitet wurden, die direkt mit der Erfüllung ihres Mandats oder mit der Ausübung ihrer öffentlichen Funktionen zusammenhängen, vorausgesetzt das Verfahren endet mit einem Urteil oder einer Maßnahme, das/die ihre Verantwortung ausschließt. Die entsprechenden ihnen zustehenden Beträge werden innerhalb der Obergrenze der in den Gebührenordnungen vorgesehenen Parameter festgelegt.

(2) Die Kostenrückerstattung laut Abs. 1 beschränkt sich auf die Kosten, die vom Betroffenen für einen einzigen Verteidiger, den eventuellen Zustellungsbevollmächtigten und einen Sachverständigen für jeden Bereich oder jedes Fachgebiet in Zusammenhang mit der beruflichen Leistung bestritten wurden. Von den Kosten sind die Beträge abzuziehen, die zugunsten des Betroffenen gerichtlich festgesetzt wurden.

---

<sup>3</sup> Der Artikel wurde zuerst durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 8. August 2018, Nr. 6 und später durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 ersetzt.

(3) Die Bestimmungen laut den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Bediensteten und für das sonstige bei der Region Dienst leistende Personal.

(4) Die Bestimmungen laut den vorstehenden Absätzen gelten auch für verwaltungsfremde Personen, die Mitglieder von bei der Region eingesetzten Kommissionen, Beiräten oder anderen Organen sind, es sei denn, die Beteiligung an den Gremien stellt eine berufsmäßige Tätigkeit oder eine gelegentliche selbständige Arbeit dar, die aufgrund von in den Gebührenordnungen vorgesehenen Parametern entgolten wird.

**Art. 9**

Die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergehende Ausgabe, für die ein jährliches Ausmaß von 20 Millionen Lire angenommen wird, wird durch entsprechende Kürzung der im Kap. 670 »Verfügbarer Betrag zur Deckung von mit gesetzlichen Maßnahmen zusammenhängenden Auslagen« des Ausgabenvoranschlages für das Jahr 1979 verfügbaren Beträge gedeckt.

